

## **VEREINBARUNG**

zwischen

dem Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (SMF)  
und  
dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK),

sowie der Landeshauptstadt Dresden,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

im Folgenden "Vertragspartner" genannt,

### **§ 1 Zweck**

Die Vereinbarung regelt die Finanzierung der für Bauunterhalt und für Erhalt und Wartung der untrennbar mit dem Gebäude der Stiftung Deutsches Hygiene-Museum verbundenen technischen Anlagen anfallenden Kosten sowie der Betriebskosten. Die Vertragspartner sind sich als Stifter der Stiftung Deutsches Hygiene-Museum einig, das bei der Errichtung der Stiftung vereinbarte Prinzip der hälftigen Kostentragung auch hinsichtlich dieser Finanzierungsbeiträge zu wahren. Die Regelungen zur Finanzierung der Stiftung Deutsches Hygiene-Museum im Hauptstadt-Kultur-Vertrag bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

### **§ 2 Bauunterhalt und Wartungskosten**

Beide Vertragspartner stellen der Stiftung jährlich ab dem Jahr 2016 jeweils einen Betrag in Höhe von 175 T€ zweckgebunden für die in § 1 Satz 1 genannten Kosten für Bauunterhalt sowie Erhalt und Wartung zur Verfügung. Nicht verbrauchte Mittel sind von der Stiftung einer Rücklage zuzuführen, die ausschließlich den in Satz 1 bezeichneten Zwecken dient. Die sachgerechte Verwendung dieser Mittel ist durch die Wirtschaftsprüfer der Stiftung jährlich im Rahmen eines erweiterten Prüfungsauftrages zu prüfen, zu bestätigen und dem Stiftungsrat durch den Stiftungsvorstand vorzulegen. Die Vertragspartner wirken im Stiftungsrat auf eine Umsetzung der Sätze 2 und 3 hin. Im Übrigen wird der jeweilige Betrag gemäß Satz 1 von den Vertragspartnern unter den Bedingungen der Sätze 2 und 3 der Stiftung gewährt.

### **§ 3 bereits bestehender Sanierungsbedarf**

Für den zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bereits eingetretenen Sanierungsbedarf am Gebäude der Stiftung Deutsches Hygiene-Museum zahlen beide Vertragsparteien einmalig und zusätzlich zu den Verpflichtungen aus § 2 dieser Vereinbarung im Jahr 2016 jeweils 100 T€ an die Stiftung. § 2 Sätze 2 bis 5 der Vereinbarung gelten entsprechend.

#### **§ 4 Betriebskosten**

Über die in §§ 2 und 3 genannten Finanzierungsbeiträge hinaus zahlen die Vertragspartner die seit dem Haushaltsjahr 2013 jeweils gezahlten zusätzlichen 100 T€ für Betriebskosten jährlich weiter.

#### **§ 5 Kündigung; Finanzierungsvorbehalt**

(1) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner.

(2) Die Zahlungsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung stehen für jedes Jahr unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Mittel gemäß den Haushaltsplänen beider Vertragspartner zur Verfügung stehen.

Dresden, 2016

Für den Freistaat Sachsen:

.....  
Johann Gierl  
Leiter der Abteilung 4  
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

.....  
Thomas Früh  
Leiter der Abteilung 2  
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Für die Landeshauptstadt Dresden:

.....  
Der Oberbürgermeister